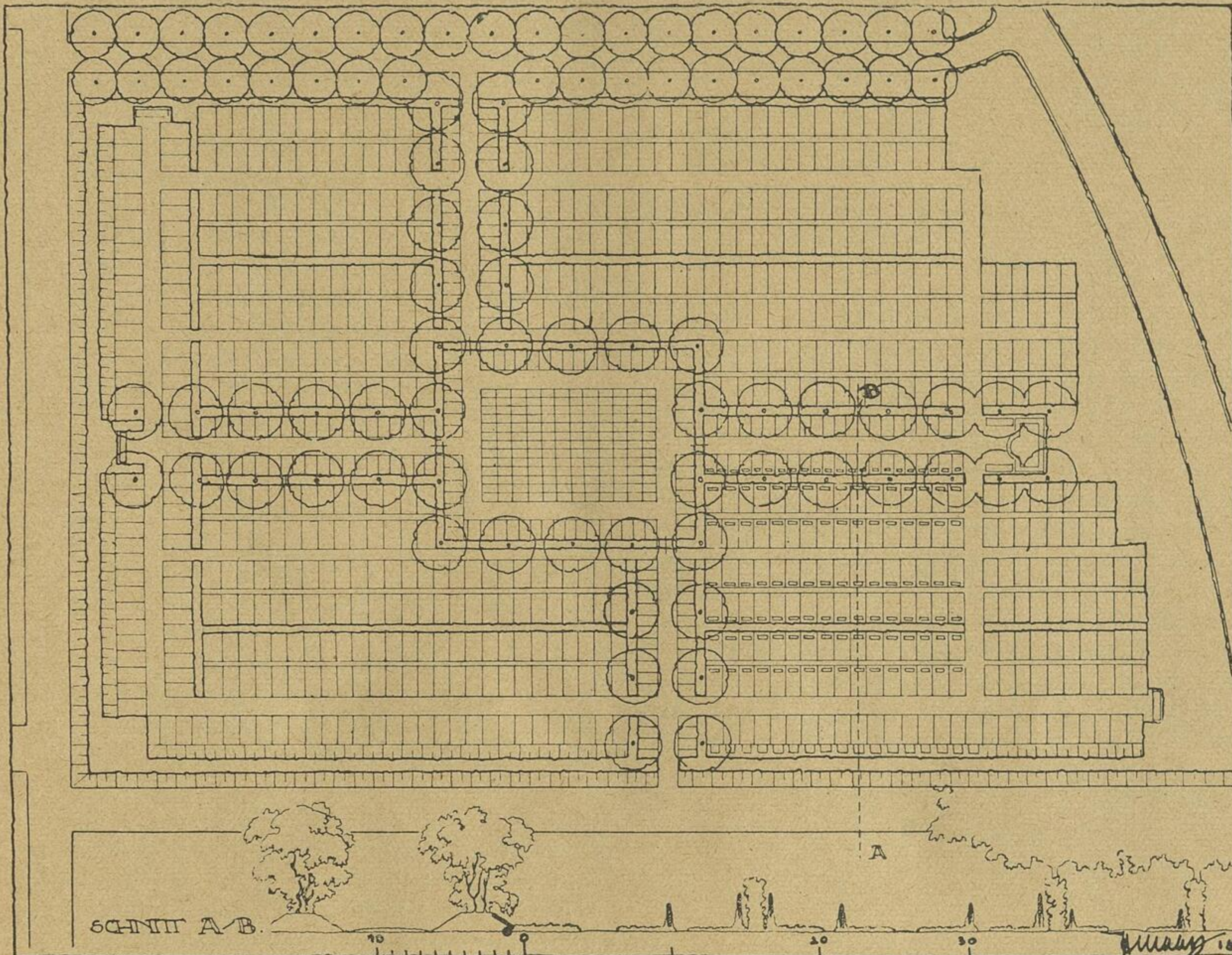


menwirken mit der Umgebung. Glasplatten sowie Nachbildungen von Findlingen werden deshalb nicht zugelassen. Poliertes Gestein wird nur bei guter Formgebung und, wenn durch die Aufteilung des Steines größere spiegelnde Flächen vermieden sind, zugelassen.

4. Kunststeine (Kunstsandstein, Kunstgranit, Kunstmuschelkalk) werden nur zugelassen, wenn sie eine

6. Zierrate (Porzellanengel, Vasen usw.), die nicht im innigsten Zusammenhange mit der Form und Umrißlinie des Grabdenkmals stehen, ferner Perlenkränze und Glaskasten, sowie künstliche Blumen an den Grabdenkmälern werden nicht zugelassen.

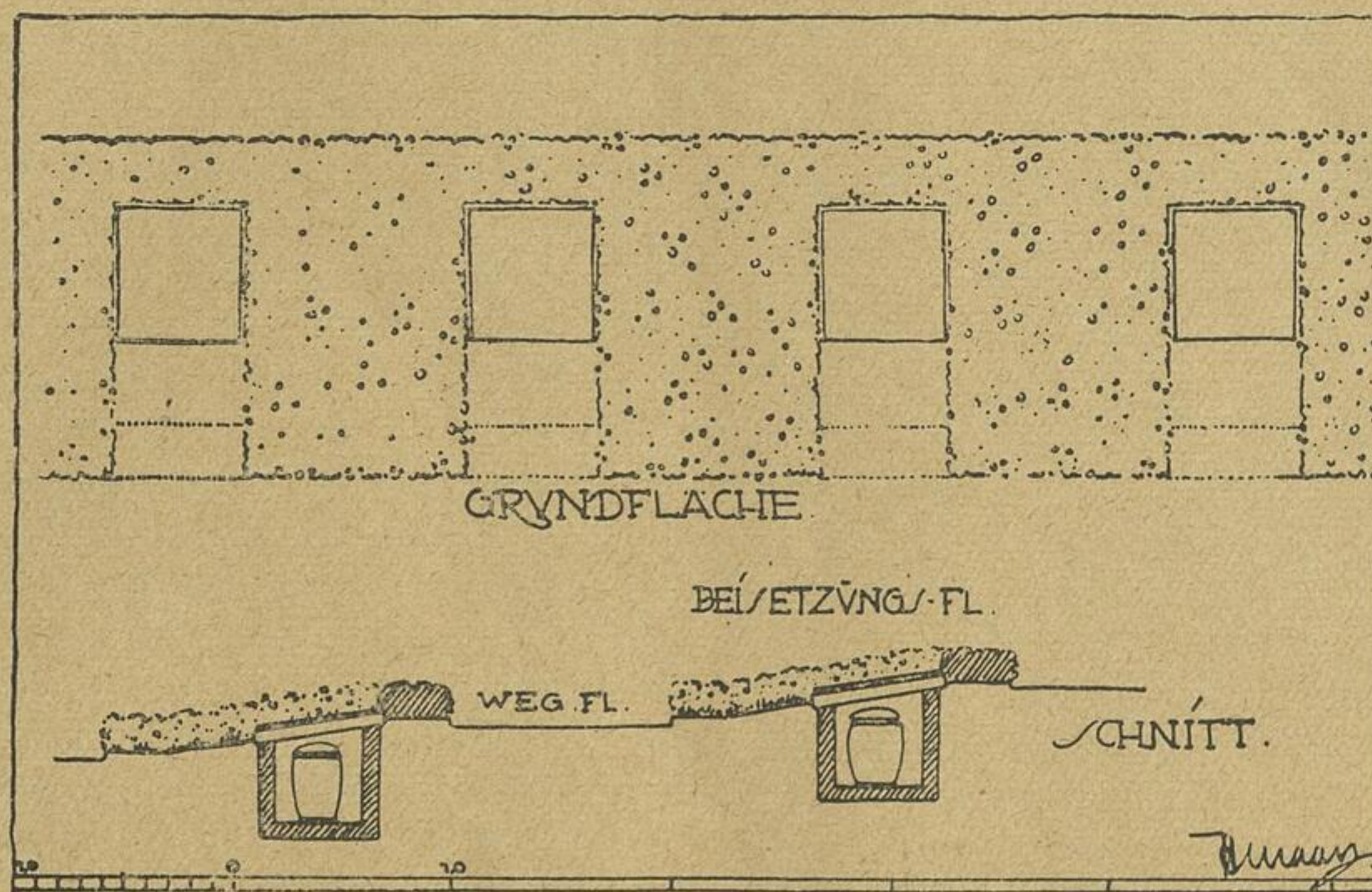
7. Grabdenkmäler von gleicher Form werden in der Regel nur genehmigt, wenn sie mindestens 20 m



5. Ein neues Gräberfeld auf dem Vorwerker Friedhof in Lübeck

wetterbeständige, starke Oberschicht mit natürlichem Gesteinzusatz haben, die vom Steinmetz kunstgerecht nachgearbeitet ist. Zementsteine sind unzulässig.

5. Die Schrift soll sich unterordnen. Sie muß der Form des Grabdenkmals entsprechen und gut verteilt sein. Farbe und Bearbeitung der Schrift sind dem Material anzupassen. Schriftplatten auf Grabsteinen von anderem Gestein sind tunlichst zu vermeiden.



6. Urnenbeisetzung in unterirdischen Gelassen mit Deckplatte zwischen Stauden

von einander entfernt sind.

8. Gräber mit Bordsteinen, Schlackensteinen, Steinsplittern, Muscheln u. a. einzufassen, ist unzulässig.

9. Die Verwendung von Kies, Steinschlag und Schlacken als Schmuck der Grabhügel ist nicht statthaft.

10. Die auf den einzelnen Grabfeldern zulässige Höhe der Grabdenkmäler wird von der Friedhofsbehörde bestimmt.